

Rechtsordnung des Judo-Verbandes Pfalz e.V.



I. Grundsätzlicher Aufbau der Rechtsprechung im JVP

1. Die Rechtsprechung des Judoverbandes Pfalz (JVP) umfasst die angeschlossenen Vereine und Sportschulen, deren Mitglieder sowie alle Personen, die im JVP ein Amt innehaben.
2. Die Rechtsprechung wird von den Referenten, dem geschäftsführenden Vorstand, dem Rechtsausschuss und der Mitgliederversammlung – in vorstehender Reihenfolge – ausgeübt.
3. Im sportlichen Bereich gilt eine Verjährungsfrist von 3 Monaten ab Kenntnis der Verfehlung/ des Vorfalls.
4. Die Erstzuständigkeit der Spruchkörper wird wie folgt geregelt:
 - a) Referenten können in ihrem Sportbereich Verfehlungen ahnden.
 - b) Die Vereine und deren Mitglieder sowie die Referenten können in 1. Instanz an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen.
 - c) Anträge des Gesamtvorstandes auf Einleitung eines Verfahrens werden vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich an den Rechtsausschuss gestellt. Verfahren, die der Gesamtvorstand beantragt, werden vom Rechtsausschuss verhandelt; der geschäftsführende Vorstand darf diese Verfahren nicht verhandeln.
 - d) Einsprüche werden von der jeweils nächsthöheren Instanz verhandelt.

II. Spruchkörper und Verfahren

1. Referenten

- a) Verfehlungen im Sportbereich der einzelnen Ressorts können sofort durch die zuständigen Referenten geahndet werden (Tatsachenentscheidung vor Ort). Durch die Referenten des JVP können folgende Ahndungen ausgesprochen werden:
 1. Verweis von der Sportstätte
 2. Lehrgangsverbot
 3. Startverbot
- b) Ahndungen durch die Referenten dürfen nur für Verfehlungen ausgesprochen werden, die sich tatsächlich in deren Sportbereich ergeben haben. Der jeweilige Referent setzt den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung, in der die Ahndung ausgesprochen wurde, schriftlich über den Ausspruch der Ahndung in Kenntnis.

- c) In begründeten Ausnahmefällen können die Ahndungen bei Abwesenheit des zuständigen Referenten von dem jeweiligen sportlichen Leiter zusammen mit dem Hauptkampfrichter (HKR) ausgesprochen werden.
- d) Der Prüfungsreferent kann darüber hinaus bei Verstößen gegen die „Verfahrensordnung für das Prüfungswesen“ abhängig von der Schwere des Verstoßes folgende Sanktionen verhängen: Aberkennung des Kyu- oder Dan-Grades für Prüflinge, Entzug der JVP-Graduierungslizenz auf Zeit oder auf Dauer für Prüfer und Durchführung von Prüfungen nur unter Aufsicht des JVP für Vereine.
- e) Gegen die Entscheidung der Referenten kann beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch muss spätestens 8 Tage nach dem Ausspruch der Ahndung durch den Referenten eingelegt werden. Er kann bei den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands oder bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

2. Geschäftsführender Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand beschließt innerhalb von längstens 4 Wochen nach Eingang des Antrages. Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands betroffen oder ist sein Verein an dem Verfahren beteiligt oder kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nicht erreicht werden, kann ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes beigezogen werden, das ebenfalls weder direkt noch indirekt betroffen sein darf.
- b) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in der Regel ohne mündliche Verhandlung. Er ist jedoch berechtigt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Dem Beschuldigten ist auf jeden Fall rechtliches Gehör zu gewähren.
- c) Den Vorsitz der Verhandlung führt der Präsident, der die Verhandlungsführung delegieren kann. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich zu begründen.
- e) Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann Einspruch beim Rechtsausschuss eingelegt werden. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen, ab Zugang des vollständig begründeten Beschlusses, beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses schriftlich einzulegen. Gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss in Höhe von 100,-- € an den JVP zu überweisen. Der Rechtsausschuss tagt erst nach vollständigem Eingang des Vorschusses. Der Zugang des Einspruches wirkt fristwährend.

3. Rechtsausschuss

- a) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie einem Ersatzmann/ einer Ersatzfrau. Sie werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Satzung.

- b) Der Rechtsausschuss ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn
 - 1. es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist/ sind oder
 - 2. es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat oder
 - 3. es in der Sache als Zeuge vernommen werden soll oder
 - 4. es mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist oder
 - 5. es sich selbst für befangen erklärt und seine Mitwirkung ablehnt.
- c) Als Rechtsgrundlage für Entscheidungen des Rechtsausschusses dienen die Satzungen, Ordnungen und Regeln des Judo Verbandes Pfalz e.V. (JVP) und in Ergänzung hierzu die Satzungen, Ordnungen und Regeln des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB). Bei Widersprüchen gehen die Regelungen des JVP vor.
- d) Ein zulässiger Einspruch muss enthalten:
 - 1. Bezeichnung des Einspruchführers und
 - 2. Bezeichnung des Einspruchgegners und
 - 3. einen bestimmten Antrag und eine Begründung

Der Einspruch muss von dem Betroffenen, gegebenenfalls dem Vertretungsberechtigten mit einem das Vertretungsverhältnis bezeichnenden Zusatz, unterzeichnet sein.
- e) Mit dem Einspruch erkennt der Antragsteller die in dieser Ordnung festgesetzte Kostenregelung an.
- f) Der Rechtsausschuss beschließt in der Regel ohne mündliche Verhandlungen. Er ist jedoch berechtigt, mündliche Verhandlungen anzuberaumen.
- g) Der Rechtsausschuss bedient sich zur Ermittlung des Sachverhaltes folgender Beweismittel:
 - 1. Zeugenaussagen
 - 2. Schriftliche Zeugenbekundungen
 - 3. Urkunden

In besonderen Fällen kann eine Ortsbesichtigung und/ oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens erfolgen.
- h) Oberster Grundsatz für die Entscheidungen des Rechtsausschusses ist die Gewährung des rechtlichen Gehörs.
- i) Die Verhandlungen und Beratungen sind nicht öffentlich. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist einer der Beisitzer. Er wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Tonbandprotokolle sind zulässig. Sie sind bis zur bestandskräftigen Entscheidung zur Sache vom Vorsitzenden aufzubewahren, sofern nicht von allen Verfahrensbeteiligten aktenkundig auf Aufbewahrung verzichtet wird.

- j) Der Verlauf mündlicher Verhandlungen wird vom Vorsitzenden bestimmt, der auch das Hausrecht ausübt. Die Verhandlung beginnt in Abwesenheit der Zeugen mit dem Vortrag des Antragstellers, dem die Erwiderung des Antraggegners folgt. Die Parteien müssen ihre Anträge stellen. Sodann findet die Beweisaufnahme statt. Zeugen werden grundsätzlich einzeln in Abwesenheit der anderen Zeugen gehört. Danach erhalten die Parteien Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern. Anschließend findet die Beratung statt, auf die die Verkündung der Entscheidung folgt.
- k) Die Ladung der Parteien und der Zeugen zur mündlichen Verhandlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief. Erscheint ein Verfahrensbeteiligter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Das gleiche gilt im Verfahren ohne mündliche Verhandlung, wenn ein Verfahrensbeteiligter sich nicht innerhalb der vom Rechtsausschuss gesetzten Frist äußert. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- l) Jede Partei kann sich im Verfahren vor dem Rechtsausschuss eines Beistandes bedienen.
- m) Der Rechtsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss enthält:
 - 1. Name und Anschrift der Parteien
 - 2. die Entscheidung über den Antrag
 - 3. den etwaigen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, sofern Beschwerde zugelassen wurde
 - 4. die Kostenentscheidung
 - 5. die Begründung
 - 6. die Aufstellung der Kosten
 - 7. die Rechtsmittelbelehrung

Jeder Beschluss ist von den an ihm beteiligten Mitgliedern des Rechtsausschusses zu unterzeichnen. Er ist den Parteien unverzüglich zuzustellen (Einschreiben mit Rückschein).

- n) Die Kosten des Verfahrens hat die unterlegene Partei zu tragen. Bei teilweisem Unterliegen können die Kosten im Verhältnis des Unterliegens nach billigem Ermessen beiden Parteien auferlegt werden. Die Höhe der Kosten setzt der Rechtsausschuss fest. Festgesetzt werden:
 - 1. alle Auslagen der Mitglieder des Rechtsausschusses nach der jeweils geltenden Spesenordnung des JVP.
 - 2. Auslagen der Parteien und Zeugen, die vom Rechtsausschuss geladen wurden entsprechend der Spesenordnung des JVP.

3. Kosten der Sachverständigen
4. Miete für den Verhandlungsraum
5. Porto und Verhandlungskosten: pauschal 10% der Gesamtkosten, höchstens jedoch € 25,-.

o) Gegen die Beschlüsse des Rechtsausschusses des JVP ist das Rechtsmittel der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde muss schriftlich eingelegt werden und muss enthalten:

1. Bezeichnung des Einspruchsführers und
2. Bezeichnung des Einspruchgegners und
3. einen bestimmten Antrag und eine Begründung.

Der Beschwerdeführer kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag muss gleichzeitig mit der Beschwerde schriftlich gestellt werden. Sofern der Beschwerdeführer eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.

- p) Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des vollständig begründeten Beschlusses beim Präsidenten einzulegen. Gleichzeitig hat der Beschwerdeführer – sofern er die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt hat – einen Kostenvorschuss in Höhe von 300,-- € an den JVP zu überweisen. Der Zugang des Einspruches wirkt fristwährend.
- q) Ist der Kostenvorschuss nicht spätestens 2 Wochen nach Zugang des Einspruchs auf dem Konto des JVP eingegangen, kann der Präsident die aufschiebende Wirkung der Beschwerde durch schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer aufheben.
- r) Der Präsident beruft binnen eines Monats nach Eingang des Einspruchs und des Vorschusses (spätester Termin zählt) eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde ein.

4. Mitgliederversammlung

- a) Zur Durchführung der Verhandlung über die Beschwerde wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der weder dem Vorstand noch dem Rechtsausschuss angehören darf.
- b) Die Verhandlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann die Verhandlung mit einfacher Stimmenmehrheit als nicht öffentlich erklären. Die Beratung ist geheim. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde mit einfacher Stimmenmehrheit.
- c) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- d) Die Kosten einer außerordentlichen Mitgliederversammlung trägt die unterlegene Partei. Bei teilweisem Unterliegen können die Kosten im Verhältnis des Unterliegens nach billigem Ermessen beiden Parteien auferlegt werden. Die Kostenentscheidung trifft die außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Höhe der Kosten wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand legt hierzu eine Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten analog Kapitel II, Ziffer 3 n) dieser Ordnung vor.

III. Form von Erklärungen

Soweit in dieser Rechtsordnung die Abgabe einer Erklärung schriftlich verlangt wird, muss die schriftliche Erklärung vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

Die Übermittlung einer schriftlichen Erklärung kann auch durch Fax oder per eMail erfolgen, sofern der betreffenden eMail eine der Schriftformerfordernis genügende Erklärung (eingescannt) beigelegt ist.

IV. Sanktionen

- a. Ausschluss von Vereinen: den Ausschluss von Vereinen aus dem Verband regelt die Satzung des JVP in §3, Absatz 6 Ausschluss.
- b. Ausschluss von Einzelpersonen: eine Einzelperson kann wegen Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verband auswirken und die geeignet sind, die Belange oder das Ansehen des Verbandes zu schädigen sowie wegen schwerer Verstöße gegen die für den Verband geltenden Bestimmungen und Werte vom Verband von seinem sportlichen und kulturellen Leben ausgeschlossen werden.
- c. Außerdem sind folgende Sanktionen möglich und definiert:
 - 1. Verweise
 - 2. Startverbot
 - 3. Hausverbot
 - 4. Veranstaltungssperren [inklusive von Lehrgängen]
 - 5. Amtsausübungssperre
 - 6. Geldstrafen
 - 7. Graduierungsbeschränkungen
- d. Startverbote, Hausverbote, Veranstaltungs- und Amtsausübungssperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden. Während einer Sperre darf der Betroffene weder als Kampfrichter noch in anderen Funktionen eingesetzt werden.
- e. bei Verstößen gegen die „Verfahrensordnung für das Prüfungswesen“ abhängig von der Schwere des Verstoßes: Aberkennung des Kyu- oder Dan-Grades für Prüflinge; Entzug der JVP-Prüferlizenz auf Zeit oder auf Dauer für Prüfer; Durchführung von Prüfungen nur unter Aufsicht des JVP für Vereine (II, 1.d).

- f. Geldstrafen sind auf Beträge von 10,00 € bis 500,00 € begrenzt. Geldstrafen sind grundsätzlich zunächst vom Verein zu tragen und müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung gezahlt werden. Werden die Zahlungsfristen nicht eingehalten, können die betroffenen Einzelpersonen oder Vereine ohne Anhörung bis zur Zahlung gesperrt werden.
- g. Die Vereine sind für die Einhaltung der gegen ihre Mitglieder ausgesprochenen Strafen verantwortlich.
- h. Bei Amtsausübungssperren ist § 27 BGB zu beachten. Dieser regelt, dass die Bestellung des Vorstandes (im Sinne von § 26 BGB) durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt – entsprechend erfolgt auch der Widerruf dieser Bestellung ausschließlich durch diese.

Auswahl von möglichen Verstößen und damit verbundener Sanktion

1. Teilnahme von Judoka der Altersklassen bis einschließlich u21 an Wettkämpfen in der je höheren Altersklasse: 150,00 € Geldstrafe
2. Tragen eines nicht vom DJB/ JVP anerkannten Kyu- oder Dan-Grades oder eines niedrigeren oder höheren Grades bei offiziellen Veranstaltungen: 6 Monate Sperre, Graduierungsbeschränkung
3. Teilnahme an Sportveranstaltungen ohne Starterlaubnis des Vereins oder Verbandes: 6 Monate Sperre
4. Teilnahme an Sportveranstaltungen während der einer gegen den Judoka ausgesprochenen Sperre: weitere 12 Monate Sperre
5. Unsportliches Verhalten bei Veranstaltungen: Verweis, Hausverbot und 3 Monate Sperre
6. Bedrohung oder Beleidigung des Gegners, der Kampfrichter, der Zuschauer, der Funktionäre: 150,00 € Geldstrafe oder 6 Monate Sperre
7. Tötlichkeiten gegen Gegner, Zuschauer, Kampfrichter, Funktionäre: 250,00 € Geldstrafe oder/ und 9 Monate Sperre, verbunden mit Hausverbot sowie, in schweren Fällen: Ausschluss aus dem Verband.
8. Fälschungen im DJB-Mitgliedsausweis zur Erlangung von Startberechtigungen: 6 Monate Sperre und 250,00 € Geldstrafe
9. Starten unter Angabe eines falschen Namens, in einer niedrigeren als in der ausgewogenen Gewichtsklasse oder sonstige Manipulationen bei Kämpfen mit der Absicht, für sich oder andere einen unberechtigten Vorteil zu erzielen: 6 Monate Sperre
10. Schuldhaftes Fernbleiben an angesetzten Kampftagen innerhalb einer Mannschaftsklasse und Kampfrunde. Die Beweislast für ein schuldloses Fernbleiben obliegt dem Verein.

Entscheidend für rechtzeitiges Eintreffen sind die Zeiten der öffentlichen Verkehrsmittel:
100,00 € Geldstrafe und Punktverlust der angesetzten Kämpfe

11. Zurückziehen von Mannschaften während der laufenden Kampfrunde: 300,00 € Geldstrafe und Verlust der gewonnen Kampfpunkte. Wenn Kosten anfallen, ist Kostenersatz zu leisten.
12. Der schuldhaft fernbleibende Verein hat dem Ausrichter Schadenersatz zu leisten, im Höchstfalle 250,00 € pro Schädiger. Schadenersatzansprüche sind über den JVP innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Schadens geltend zu machen.
13. Wissentliches Aufstellen eines Kämpfers unter falschem Namen oder in einer niedrigeren als der ausgewogenen Gewichtsklasse sowie sonstige Manipulationen bei Kämpfen mit der Absicht, für sich oder andere einen unberechtigten Vorteil zu erzielen: 250,00 € Geldstrafe, Kampfverlust, 6 Monate Sperre. Bei Mannschaftskämpfen wird der gesamte Mannschaftskampf mit der höchsten Punktzahl als verloren gewertet.
14. Aufstellen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Kämpfers: 250,00 € Geldstrafe, 6 Monate Sperre. Bei Mannschaftskämpfen wird der gesamte Mannschaftskampf mit der höchsten Punktzahl als verloren gewertet.
15. Verbotenes Aufstellen von Kämpfern innerhalb verschiedener Mannschaftsklassen: 250,00 € Geldstrafe, 6 Monate Sperre. Bei Mannschaftskämpfen wird der gesamte Mannschaftskampf mit der höchsten Punktzahl als verloren gewertet.
16. Vernachlässigt der ausrichtende Verein bei offiziellen Veranstaltungen seine Aufsichtspflicht gröblich und kommt es dadurch zu Ausschreitungen durch Kämpfer, Zuschauer oder Funktionäre, so wird der Verein mit einer Veranstaltungssperre von 6 Monaten belegt, in besonders schweren Fällen mit 12 Monaten Sperre.
17. Verursachen Kämpfer oder Mitglieder eines Vereins bei Veranstaltungen anderer Vereine Ausschreitungen, so wird der schuldige Verein mit einer Veranstaltungssperre von 6 Monaten belegt.
18. Start ohne gültigen DJB-Mitgliedsausweis: Fehlt der gültige DJB-Mitgliedsausweis bei offiziellen Wettkampfveranstaltungen des Judo Verbandes Pfalz, ist eine Geldstrafe in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Der Betrag ist vor Beginn der Kämpfe an den sportlichen Leiter zu zahlen, sonst ist ein Start nicht möglich. Der Geschäftsstelle sind innerhalb von 8 Werktagen die Seiten des DJB-Mitgliedsausweises vorzulegen, aus denen der Name, der Verein, für den der Kämpfer gestartet ist, die letzte Kyu- oder Dan-Prüfung und die für den Kampftag erforderliche DJB-Beitragsmarke ersichtlich sind. Bei Nichtvorlage während der oben genannten Frist erfolgt eine Sperre für sportliche Veranstaltungen bis zur Vorlage des DJB-Mitgliedsausweises. Bei Mannschaftskämpfen wird nach der Ligaordnung verfahren, wonach bei widerrechtlichem Einsatz von Kämpfern die Mannschaft disqualifiziert wird.
19. Werden bei offiziellen Veranstaltungen Unstimmigkeiten im DJB-Mitgliedsausweis festgestellt, welche sich nicht an Ort und Stelle aufklären lassen, oder bei Verdacht auf

Manipulationen, kann die Sportliche Leitung, in Absprache mit dem Hauptkampfrichter, den DJB-Mitgliedsausweis zur Überprüfung einbehalten. Ist die Unstimmigkeit für die Veranstaltung relevant und verweigert der Passinhaber die Herausgabe, ist ein Start bei der betreffenden Veranstaltung nicht möglich. Der Pass kann bis zur Klärung der Unstimmigkeiten maximal 8 Werktage einbehalten werden.

Diese Verfahrensordnung für das Prüfungswesen wurde überarbeitet und in der Mitgliederversammlung am 27. März 2022 bestätigt.

Diese Verfahrensordnung für das Prüfungswesen wurde durch den Gesamtvorstand überarbeitet, am 01.07.2025 vorläufig in Kraft gesetzt und soll von der Mitgliederversammlung 2026 bestätigt werden.